

## Übergangsgeld

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Übergangsgeld überbrückt einkommenslose Zeiten während der Teilnahme an Medizinischen oder Beruflichen Reha-Maßnahmen. Es wird nur gezahlt, wenn kein Anspruch (mehr) auf Entgeltfortzahlung besteht. Die Höhe ist unterschiedlich und richtet sich nach dem vorhergehenden Einkommen. Als Richtwert können zwei Drittel vom Nettoeinkommen angenommen werden. Zuständig können der Rentenversicherungsträger, der Unfallversicherungsträger oder die Agentur für Arbeit sein. Bei jedem Träger gelten andere Voraussetzungen.

### 2. Voraussetzungen

Bei allen Kostenträgern gilt:

- Übergangsgeld ist eine sog. **Lohnersatzleistung**, d.h. es wird nur dann gezahlt, wenn im Krankheitsfall kein Anspruch (mehr) auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber besteht. In der Regel leistet der Arbeitgeber nach § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz 6 Wochen Lohnfortzahlung.
- Übergangsgeld muss beantragt werden.

#### 2.1. Voraussetzungen der Rentenversicherung

Das Übergangsgeld der Rentenversicherung zählt zu den [Ergänzenden Leistungen zur Reha](#).

##### Die Rentenversicherung zahlt Übergangsgeld

- bei Erhalt von Leistungen zur Beruflichen Reha ([Berufliche Reha > Leistungen](#)), zur [Medizinische Rehabilitation](#), zur Prävention und zur Nachsorge.
- während der Teilnahme an einer [Eignungsabklärung oder Arbeitserprobung](#), wodurch kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt wird.

##### Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Antragsteller muss vorher aufgrund einer beruflichen Tätigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben und Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben **oder** z.B. [Krankengeld](#), [Arbeitslosengeld](#) oder [Arbeitslosengeld II](#) (Hartz IV) bezogen haben.
- Die rentenrechtlichen Voraussetzungen zu den [Ergänzenden Leistungen zur Reha](#) müssen erfüllt sein.

##### 2.1.1. Praxistipp

Unter Umständen kann auch bei der Rentenversicherung eine Befreiung von der Zuzahlungspflicht beantragt werden (z.B. Menschen mit geringem Einkommen). PDF-Formular "Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung" der Deutschen Rentenversicherung Bund unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) > [Suchbegriff: "G0162"](#). Näheres unter [Zuzahlungen Rentenversicherung](#).

#### 2.2. Voraussetzungen bei der Agentur für Arbeit

Die [Agentur für Arbeit](#) zahlt Menschen mit Behinderungen Übergangsgeld bei Erhalt von Leistungen zur Beruflichen Reha, wenn diese die **Vorbeschäftigungszeit** erfüllen, d.h. sie müssen innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn der Teilnahme an einer behinderungsspezifischen Bildungsmaßnahme der Agentur für Arbeit

- entweder mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein **oder**
- die Voraussetzungen für einen Anspruch auf [Arbeitslosengeld](#) oder [Arbeitslosengeld II](#) (Hartz IV) erfüllen und Leistungen beantragt haben.

Der Vorbeschäftigungs-Zeitraum von 3 Jahren verlängert sich um die Dauer einer für die weitere

Berufsausübung nützlichen Auslandsbeschäftigung, maximal um 2 Jahre.

Zu den behinderungsspezifischen Bildungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit zählen Berufsausbildung, Berufsvorbereitung und berufliche Weiterbildung.

Die Vorbeschäftigungszeit **nicht** erfüllen müssen:

- Berufsrückkehrer mit Behinderungen
- Menschen mit Behinderungen, die innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Teilnahme an einer behinderungsspezifischen Bildungsmaßnahme der Agentur für Arbeit eine schulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, die einer betrieblichen Berufsausbildung gleichgestellt ist

Bei bestimmten beruflichen Maßnahmen zahlt die Agentur für Arbeit anstelle von Übergangsgeld Ausbildungsgeld ( [Behinderung > Ausbildungsgeld](#) ).

## 2.3. Voraussetzungen Unfallversicherung

Übergangsgeld der [Unfallversicherung](#) erhält ein Versicherter nur, wenn er infolge eines Versicherungsfalls Leistungen zur Beruflichen Reha ( [Berufliche Reha > Leistungen](#) ) erhält.

## 3. Höhe

### 3.1. Berechnung

Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld beträgt bei allen Trägern **80 % des letzten Bruttoverdienstes** , ist jedoch höchstens so hoch wie der Nettoverdienst.

**Das Übergangsgeld beträgt:**

1. 75 % dieser Berechnungsgrundlage bei Versicherten die ein Kind haben (§ 32 EStG)  
**oder**  
die pflegebedürftig sind und durch ihren Ehegatten gepflegt werden, der deshalb keine Erwerbstätigkeit ausüben kann,  
**oder**  
deren Ehegatte pflegebedürftig ist und keinen Anspruch auf Leistungen aus der [Pflegeversicherung](#) hat.
2. 68 % dieser Berechnungsgrundlage für die übrigen Versicherten.

Das Übergangsgeld wird jährlich an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepasst (§ 70 SGB IX), entsprechend der Anpassung beim Krankengeld. Näheres zur Anpassung unter [Krankengeld > Höhe](#) .

Bei Übergangsgeld während einer Leistung zur Beruflichen Reha wird 65 % des ortsüblichen Tarifs berechnet, wenn vor der Maßnahme kein Lohn erzielt wurde oder der errechnete Betrag zu gering ausfällt. Das tarifliche bzw. ortsübliche Entgelt kann z.B. bei Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden erfragt werden. Zur Bestimmung des tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelts ist der Wohnsitz des Versicherten am Ende des Bemessungszeitraums maßgebend (§ 68 SGB IX).

### 3.2. Arbeitslosigkeit

Bei Arbeitslosigkeit im Anschluss an [Berufliche Reha-Leistungen](#) **vermindert** sich das Übergangsgeld um 8 % auf

1. 67 % der Berechnungsgrundlage bzw.
2. 60 % der Berechnungsgrundlage

### 3.3. Anrechnung

Auf das Übergangsgeld werden z.B. **angerechnet** :

- Netto-Erwerbseinkommen - unter Außerachtlassung von einmalig gezahltem Entgelt, z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien
- Verletztengeld, Verletztenrente, Erwerbsminderungsrente u.a.
- [Mutterschaftsgeld](#) , wenn das Übergangsgeld von der **Unfallversicherung** gezahlt wird

### 3.4. Steuerfrei

Übergangsgeld ist **steuerfrei** . Allerdings ist es bei der Steuererklärung anzugeben, da es bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt wird. Es unterliegt dem sog. Progressionsvorbehalt.

## 4. Dauer

Alle Träger zahlen Übergangsgeld

- für den Zeitraum der Leistung zur [Medizinischen Rehabilitation](#) bzw. zur [Beruflichen Reha](#) .
- während einer Beruflichen Reha-Leistung maximal 6 Wochen bei **gesundheitsbedingter Unterbrechung** einer Beruflichen Reha-Leistung.
- nach einer abgeschlossenen Beruflichen Reha-Leistung maximal 3 Monate bei **anschließender Arbeitslosigkeit** , wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld für 3 Monate besteht.
- nach Abschluss von Leistungen zur Medizinischen bzw. Beruflichen Rehabilitation bei Erforderlichkeit weiterer Beruflicher Reha-Leistungen, wenn [Arbeitsunfähigkeit](#) vorliegt und kein Anspruch auf Krankengeld oder keine Vermittelbarkeit in eine zumutbare Beschäftigung besteht. Allerdings wird in diesem Fall das Übergangsgeld reduziert (s.o. "Arbeitslosigkeit").

Findet eine [Stufenweise Wiedereingliederung](#) im unmittelbaren Anschluss (innerhalb von 4 Wochen) an Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation statt, dann wird das Übergangsgeld bis zu deren Ende gezahlt.

Besteht Anspruch auf [Mutterschaftsgeld](#) ruht der Anspruch auf Übergangsgeld des **Rentenversicherungsträger** und der **Agentur für Arbeit** für diesen Zeitraum (§ 65 Abs. 4 SGB IX).

## 5. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt der zuständige Sozialversicherungsträger: [Rentenversicherungsträger](#) , [Unfallversicherungsträger](#) oder [Agentur für Arbeit](#) .

## 6. Verwandte Links

[Entgeltfortzahlung](#)

[Krankengeld](#)

[Arbeitslosengeld](#)

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

[Ergänzende Leistungen zur Reha](#)

[Behinderung > Ausbildungsgeld](#)

Gesetzesquellen: §§ 20, 21 SGB VI i.V.m. §§ 64 ff. SGB IX - §§ 65-74 SGB IX i.V.m. §§ 119-126 SGB III - §§ 49-52 SGB VII